

Im Falle des § 40 Cap 2 ist die Prüfung alsbald für nicht bestanden zu erklären.

§ 48.

Für die zweite Prüfung wird eine Gebühr von fünfundsiebzig Mark erhoben. Die Gebühr ist alsbald nach der Zulassung zur Prüfung zu entrichten.

Beschränkt sich die Prüfung auf die mündliche Prüfung oder auf die schriftliche Prüfung oder einen Teil der schriftlichen Prüfung, so beträgt die Gebühr fünfzig Mark.

Tritt der Referendar von der Prüfung zurück, so findet auf die Erhebung der Gebühr die Vorschrift des Absatz 3 Anwendung.

— . —